

Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB) der Swiss Safety Center AG

für die Zertifizierung von Managementsystemen und Produkten

Version 3, gültig ab 24. April 2026

Inhalt

1	INHALT UND GELTUNGSBEREICH	2
2	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	2
3	PFLICHTEN UND VERANTWORTUNGEN	2
3.1	PFLICHTEN UND VERANTWORTUNGEN VON SSC	2
3.2	PFLICHTEN UND VERANTWORTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS	3
4	VERFAHREN ZUR ABWICKLUNG DER DIENSTLEISTUNG	5
4.1	INFORMATIONSGESPRÄCH.....	5
4.2	VERTRAGSABSCHLUSS	5
4.3	ORGANISATION UND VORBEREITUNG	5
4.4	VORAUDIT (<i>OPTIONAL</i>)	6
4.5	AUDIT STUFE 1: BEREITSTELLUNG UND ANALYSE DER SYSTEMDOKUMENTATION	6
4.6	AUDITPROGRAMM UND AUDITPLANUNG.....	7
4.7	AUDIT STUFE 2: ZERTIFIZIERUNGSAUDIT IM UNTERNEHMEN DES AUFTRAGGEBERS	8
4.8	NACHAUDIT	9
4.9	ZERTIFIKATSERTEILUNG	9
4.10	ÜBERWACHUNGSAUDITS.....	11
4.11	VERTRAGSABSCHLUSS FÜR DIE FOLGEPERIODE.....	12
4.12	REZERTIFIZIERUNG	12
4.13	ABBRUCH DES ZERTIFIZIERUNGSVERFAHRENS.....	12

1 Inhalt und Geltungsbereich

Die "Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen und Produkten " beinhalten die Rechte und Pflichten der Parteien bzw. Informationen zum Ablauf des Zertifizierungsprozesses.

Die Inhalte dieses Dokuments richten sich nach den Vorgaben der Normen EN ISO/IEC 17021-1:2015 und EN ISO/IEC 17065:2012. Die vorliegenden «Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen» sind in den Zertifizierungsvertrag (Auftrag zur Zertifizierung) zu integrieren. Damit liegt die von den genannten Normen geforderte «durchsetzbare Vereinbarung» mit den Kunden vor.

Die gegenständlichen "Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung von Management-Systemen und Produkten" und die Geschäftsbedingungen von Swiss Safety Center sind untrennbar verbundene Vertragsbestandteile.

2 Allgemeine Bedingungen

Die Swiss Safety Center AG, nachfolgend SSC genannt, bietet interessierten Organisationen unter anderem ihre Dienste zur Zertifizierung von Managementsystemen an. Die Organisationen können somit den Nachweis zur Erfüllung der Forderungen vorgegebener (Norm)-Anforderungen durch eine neutrale, unabhängige und objektive Zertifizierungsstelle erbringen.

Voraussetzungen zur Erteilung des Zertifikates von SSC ist die erstmalige Begutachtung der Wirksamkeit des Managementsystems des Auftraggebers im Hinblick auf die Erfüllung vorgegebener Nachweisforderungen (auf Grundlage der ISO 9001, ISO 14001 oder anderer Standards wie z. B. eduQaa, FSSC 22000 oder für Produkte) in Form eines mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Zertifizierungsaudits.

Die SSC ist eine im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft. Sie ist ein Tochterunternehmen des Schweiz. Vereins für technische Institutionen (SVTI). SSC begutachtet und zertifiziert Managementsysteme von Produktherstellern und Dienstleistungsunternehmen.

Die Verpflichtung und Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der berufenen Auditoren ist durch SSC sichergestellt. Allfällige Interessenkonflikte werden systematisch bewertet und dokumentiert. SSC erfüllt die Anforderungen an eine akkreditierte Zertifizierungsstelle.

3 Pflichten und Verantwortungen

3.1 Pflichten und Verantwortungen von SSC

Die Zertifizierungsstelle von SSC verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Der Auftraggeber hat das Beschwerderecht. Beschwerden/Reklamationen sind in schriftlicher Form an den Zertifizierungsstellenleiter zu richten. Dieser behandelt die Beschwerde/Reklamation. Wenn mit dem Kunden keine Lösung gefunden werden kann, kann der Kunde die Beschwerde/Reklamation zweitinstanzlich an den Rechtsdienst der SVTI-Gruppe richten. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von SSC aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden. Die Ablaufbeschreibung des Beschwerde-/Reklamationsverfahrens ist öffentlich zugänglich. Beschwerden können Einsprachen gegen einen Zertifizierungsentscheid, Beschwerden/Reklamationen gegenüber dem Auditor oder anderweitig begründete Beschwerden/Reklamationen sein. Die Informationen über den Beschwerdeführer werden vertraulich behandelt.

Eine Haftung von SSC gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur so weit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Es wird begrüsst, wenn die zertifizierten Organisationen die Zertifizierung bekannt machen und auch zu Werbezwecken verwenden. Die Zertifizierungsstelle von SSC ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemassnahmen durch den Auftraggeber zu achten.

SSC führt ein Verzeichnis der zertifizierten Auftraggeber mit Angaben des jeweiligen Geltungsbereiches. Die Zertifizierungsstelle gibt Auskunft über die Gültigkeit der von ihr ausgestellten Zertifikate.

Die Zertifizierungsstelle von SSC führt Aufzeichnungen über

- die Begutachtung (Zertifizierung),
- die Aufrechterhaltung (Überwachung),
- die Wiederholung der Begutachtung (Rezertifizierung)

von Managementsystemen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen, aus denen die Durchführung der Dienstleistung ersichtlich ist. Die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen beträgt mindestens fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

Die Zertifizierungsstelle von SSC unterrichtet in angemessener Weise die Zertifikatinhaber über Änderungen des Zertifizierungs- und Überwachungsverfahrens oder Änderungen des der Zertifizierung zugrundeliegenden Normenwerkes und allfälliger geltender Übergangsfristen.

Die Zertifizierungsstelle von SSC ist verpflichtet, Risiken betreffend die eigene Unparteilichkeit zu identifizieren, zu bewerten und zu behandeln sowie zu diesem Zweck einen entsprechenden Prozess zu unterhalten.

Die Zertifizierungsstelle von SSC ist im Rahmen ihrer Auskunftspflicht berechtigt, Namen, Adressen, gültige Zertifikate und deren Geltungsbereich bekannt zu geben.

Der Auditbericht und das ausgestellte Zertifikat verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im anzuwendenden Standard.

3.2 Pflichten und Verantwortungen des Auftraggebers

Damit einer Organisation ein Zertifikat erteilt werden kann, muss sie zertifizierungsreif sein. Das heisst, das Management-System muss im Zeitpunkt der Zertifizierung vollständig sein, sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Substanz als auch hinsichtlich des Systems. Eine erst nachträgliche Aufarbeitung zum vollständigen System im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung widerspricht dem Sinn der (Norm-) Anforderungen.

Die zertifizierte Organisation verpflichtet sich, die Zertifizierungsanforderungen der anzuwendenden Normen stets zu erfüllen, einschliesslich allfälliger durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilter Änderungen.

Wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, wird sichergestellt, dass die Produkthanforderungen erfüllt werden.

Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Dokumentenlenkung sicherzustellen, dass die zum Zeitpunkt der Audits geltenden Management-Systemunterlagen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

Alle sich auf das Management-System beziehenden Unterlagen (auch Aufzeichnungen) sind der Zertifizierungsstelle von SSC zur Verfügung zu stellen (Überlassung bzw. Einsichtnahmen).

Der Auftraggeber nennt der Zertifizierungsstelle von SSC einen Auditbeauftragten und gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

Der zertifizierte Auftraggeber verpflichtet sich, alle wichtigen Änderungen seines Management-Systems, sowie Änderungen der Firmenstruktur und der Organisation, die Einfluss auf das Management-System haben, der Zertifizierungsstelle von SSC innerhalb nützlicher Frist mitzuteilen. Das betrifft vor allem:

- den juristischen Status und die Organisationsform, wirtschaftliche Verhältnisse und Besitzverhältnisse,
- Organisation und Management,
- Kontaktadresse und Standorte,
- vom Managementsystem umfasstes Tätigkeitsgebiet,
- wesentliche Änderungen von Managementsystem und Abläufen,
- für Lebensmittel- und Medizinproduktehersteller: Meldepflichtige Vorkommnisse, z. B. Rückrufe.

Darüber hinaus hat der zertifizierte Auftraggeber die Pflicht, die zum Zeitpunkt der Zertifizierung gültigen Vorgabedokumente zu archivieren und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle von SSC oder der Akkreditierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Alle notwendig gewordenen Änderungen der Zertifizierungsanforderungen sind innerhalb der von der SSC vorgegebenen Frist vorzunehmen. Beanstandungen seitens der Zertifizierungsstelle von SSC und deren Behebung sind aufzuzeichnen.

Vor jeder Überwachung- und Rezertifizierung stellt der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle von SSC die gültigen Management-Systemunterlagen, insbesondere die Prozessbeschreibungen, zur Verfügung. Die durchgeführten Änderungen sollten rückverfolgt werden können.

Die Organisation gewährt Einblick in Beschwerden und Reklamationen und die Dokumentation der Ursachenanalyse und der ergriffenen Massnahmen.

Die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) und die Eigner von Standards haben das Recht jederzeit ein Audit zu begleiten oder ein eigenständiges Audit im Rahmen des entsprechenden Zertifizierungsprogramms durchzuführen, sie unterliegen dabei ebenfalls der Schweigepflicht.

Der Zertifikatinhaber kann das Zertifikat von SSC zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z. B. zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden, zu Werbezwecken, zum Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Produkthaftungsfällen. Bei Werbemassnahmen ist zu erwähnen, dass die Zertifizierung durch SSC erfolgt ist, z. B. durch die Verwendung des Zertifizierungszeichens.

Eine irreführende Verwendung des Zertifikates, z. B. in entstellenden Auszügen oder in einer Weise, dass bei einer Systemzertifizierung der Eindruck einer Produktzertifizierung entsteht, ist unzulässig. Dazu zählen auch eine Verwendung des Zertifizierungszeichens ausserhalb des Geltungsbereichs des Zertifikats und alle nachträglichen Einschränkungen desselben. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Werbematerial, das Bezug auf die Zertifizierung nimmt. Wenn Zertifizierungsdokumente weitergegeben werden, so muss dies in der jeweiligen Gesamtheit des Dokumentes erfolgen, z. B. Zertifikate inkl. allfälliger Anhänge mit Beschreibungen der Standorte, Produkte oder dergleichen.

SSC ist bei einer missbräuchlichen oder irreführenden Verwendung des Zertifikats verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Nichtbehebung der unzulässigen Verwendung hat einen Entzug des Zertifikats zur Folge.

Der Auftraggeber erkennt die Preisliste der Zertifizierungsstelle von SSC in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Der Auftraggeber hat zudem alles zu unterlassen, was die Zertifizierungsstelle von SSC oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringen könnte.

4 Verfahren zur Abwicklung der Dienstleistung

4.1 Informationsgespräch

Die Zertifizierungsstelle von SSC führt auf Wunsch ein Informationsgespräch mit dem an einer Zertifizierung interessierten Unternehmen vor Auftragserteilung durch. Dabei können u. a. folgende Punkte besprochen werden:

- Ziel und Nutzen der Zertifizierung,
- grundsätzliche Voraussetzungen für die Zertifizierung,
- Ablauf des Zertifizierungsverfahrens,
- Normengrundlage, Nachweisstufe, Geltungsbereich,
- voraussichtliche Kosten,
- Terminvorstellungen.

4.2 Vertragsabschluss

Der Auftrag zur Leistungserbringung wird vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung der von der Zertifizierungsstelle von SSC unterzeichneten Offerte erteilt.

Die vorliegenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen sind vom Auftraggeber zu akzeptieren. Dies ist eine akkreditierungsrechtliche Voraussetzung, dass das Audit und die Zertifizierung durchgeführt werden können.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) und ähnliche Vorgaben und Bedingungen des Auftraggebers, die den vorliegenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen widersprechen, sind ungültig.

Für die Zertifizierungen nach speziellen Normen muss SSC vom Auftraggeber zusätzliche Daten als Grundlage für die Berechnung des Zertifizierungsaufwands und die Offerte erhalten. So z. B. bei Medizinprodukten (ISO 13485) oder Lebensmittelproduzenten (Suisse Garantie, FSSC 22000). Dazu erhält der Auftraggeber einen Fragebogen, den er wahrheitsgemäss ausgefüllt an die Zertifizierungsstelle zurückzusenden ist. Die Fragen umfassen Angaben wie Betriebsgrösse, Tätigkeit, Schichtarbeit und Risikokategorien.

4.3 Organisation und Vorbereitung

Der Auftraggeber kann eine Checkliste zur individuellen Einschätzung und Vorbereitung auf ein Audit von SSC auf deren Websites (Shop) finden. Die Bearbeitung der Liste ist ihm freigestellt.

Der Auftraggeber teilt der Zertifizierungsstelle von SSC die für die Zertifizierung notwendigen Angaben mit. Dazu gehört auch der Geltungsbereich in den Sprachen, in denen das Zertifikat gewünscht wird.

Des Weiteren werden die Auditoren benannt. Dabei wird sichergestellt, dass die Auditoren mindestens drei Jahre vor dem vorgesehenen Audit und ein Jahr nach Ausstellung des Zertifikates keinerlei Beratungstätigkeiten bezüglich Einrichtung eines Management- oder Produktzertifizierungs-Systems für den beauftragenden Kunden wahrgenommen haben bzw. werden. Dies entspricht der Vorschrift nach Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle und der Auditoren.

Müssen besondere, fachlich spezifische Prozesse analysiert werden, um das System beurteilen zu können oder das Audit findet im geregelten Bereich statt (dort, wo EG-Richtlinien oder –Verordnungen existieren), kann ein entsprechender Fachexperte hinzugezogen werden. Der von uns eingesetzte Auditor verfügt über das entsprechende Fachwissen und Erfahrung im Bereich des Auftraggebers.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Auditoren-Team nur aus dem Auditleiter besteht. Die Entscheidung dazu trifft der Leiter der Zertifizierungsstelle. Kriterien für den Einsatz nur eines Auditors sind Firmentyp und -grösse sowie die Komplexität der Verfahren wie z. B.:

- Handwerks- oder Kleinbetriebe mit einer geringen Anzahl von Mitarbeitern,
- Produktion oder Dienstleistung besteht aus einer einfachen und überschaubaren Fertigung bzw. Dienstleistung,
- der Grad der Organisationsform ist eine unkomplizierte vertikale Gliederung mit einer geringen Anzahl von Leitungskräften.

Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung des Leiters der Zertifizierungsstelle von SSC, dieser orientiert sich aber an den Vorgaben der Akkreditierungsstelle. Die Gründe werden dokumentiert und spätestens zur Zertifikatsbeantragung eingereicht. Der eingesetzte Auditor ist immer leitender Auditor.

Im Rahmen der Auftragsvergabe hat der Auftraggeber das Recht, einen oder mehrere benannte Auditoren abzulehnen. Auf Anfrage des Auftraggebers werden demselben mitgeteilt, an welchen Zertifizierungen die Mitglieder des Auditteams in den letzten zwei Jahren vor dem vorgesehenen Audittermin teilgenommen haben.

Die Zertifizierungsstelle von SSC weist darauf hin, dass die übergeordnete Behörde (Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS) befugt ist, jederzeit Audits zu begleiten und zu diesem Zweck Begutachter und/oder Begutachter in Ausbildung an die Audits zu entsenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solche Auditbegleitungen durch die SAS zu akzeptieren. Andernfalls kann das entsprechende Audit nicht durchgeführt werden.

4.4 Voraudit (optional)

Vorbeurteilungen können durch die Zertifizierungsstelle vereinbart werden. Diese umfassen:

- a) Beurteilung des Management-Systems anhand vorgelegter Unterlagen. Zweck dieser Vorbeurteilung ist es, Schwachstellen in der Beschreibung des Management-Systems im Vergleich mit den Forderungen der zutreffenden Norm aufzuzeigen. Über das Ergebnis der Vorbeurteilung erhält der Auftraggeber einen Bericht. Diese Beurteilung darf in ihrem Umfang jedoch nicht einer Gap-Analyse entsprechen, weil eine solche den Zertifizierungsstellen nicht erlaubt ist, sie wird als Beratung klassiert.
- b) Durchführung eines Voraudits.
Zweck dieses Voraudits ist es, Schwachstellen in der Implementierung des Management-Systems aufzuzeigen. Der Umfang des Voraudits wird in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt. Das Voraudit wird in der Regel durch einen Auditor durchgeführt, der nicht dem Auditteam für das Zertifizierungsaudit angehören soll. Damit sollen Interessenkonflikte vermieden werden. Die Ergebnisse des Voraudits sind dem Auftraggeber in der Form von Feststellungen im Abschlussgespräch mitzuteilen. Zusätzlich erhält der Auftraggeber einen Vorauditbericht.

Die Leistungen zu a) und/oder b) können nach Bedarf in Auftrag gegeben werden, sind jedoch nicht Voraussetzung zur erfolgreichen Durchführung des Zertifizierungsverfahrens. Das Voraudit darf weder durch die aufgewendete Zeit noch inhaltlich den Charakter einer Beratung im Sinne des Aufbaus des Systems annehmen. Dadurch wäre die Unabhängigkeit für die Zertifizierung nicht mehr gegeben. Aus der Durchführung einer Vorbeurteilung der Management-Systemunterlagen oder eines Voraudits kann der Auftraggeber keinen Anspruch auf Zertifikatserteilung herleiten.

Wir empfehlen aus unserer Erfahrung, anstelle eines Voraudits mit der Zertifizierungsstelle ein weiteres internes Audit oder ein Audit mit einem externen Berater durchzuführen.

4.5 Audit Stufe 1: Bereitstellung und Analyse der Systemdokumentation

Durch das Audit Stufe 1 wird entschieden, ob die Organisation für ein Audit vor Ort bereit ist. Damit sollen unnötige Kosten vermieden werden. Dieses Audit findet in der Regel am Standort der zu zertifizierenden Organisation statt. Ausnahmen müssen im Bericht begründet werden.

Das Audit Stufe 1 umfasst die Tätigkeiten:

- Die gültigen Management-Systemunterlagen des Auftraggebers (Management-Handbuch und ggf. weitere mitgeltende Unterlagen wie Prozessbeschreibungen-, Arbeits- und Prüfanweisungen) werden von den Auditoren auf Erfüllung der vereinbarten Normforderungen unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches geprüft. Grundlage dafür ist die Auditfrageliste der Zertifizierungsstelle von SSC.
- Die Örtlichkeiten kennen lernen, damit spezielle Bedingungen im Auditzeitplan des Audits Stufe 2 berücksichtigt werden können.
- Informationen über die anwendbaren Gesetze und Richtlinien bekommen.
- Sicherstellen, dass die internen Audits und das Managementreview den Anforderungen entsprechend durchgeführt werden.
- Planung der Auditschwerpunkte anhand der vorhandenen Tätigkeiten und Risiken.
- Planung des Personal- und Zeitbedarfs für das Audit Stufe 2 (Auditzeitplan).

Der Auftraggeber erhält einen Bericht.

Zwischen dem Audit Stufe 1 und dem Audit Stufe 2 dürfen nicht mehr als 6 Monate liegen.

Wenn die Management-Systemunterlagen die Anforderungen nicht erfüllen, kann auf Wunsch des Auftraggebers ein zusätzliches Gespräch zur weiteren Vorgehensweise vereinbart werden.

Für Zertifizierungen nach ISO 14001 werden im Audit Stufe 1 vor allem folgende Bereiche überprüft:

- die erarbeiteten Umweltaspekte und die dazugehörenden Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Festlegung der bedeutenden Umweltaspekte,
- der Überblick über die gesetzlichen Forderungen (inkl. Bewilligungen usw.),
- die vorgesehenen Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung,
- Aufbau und Wirksamkeit des internen Auditverfahrens,
- die Dokumentation,
- die geplanten Schritte zur Umsetzung des Management-Systems bis zum Zertifizierungsaudit.

Für einzelne Zertifizierungen wird das Audit Stufe 1, zum einen durch den Fragebogen, zum anderen durch die Bewertung der Dokumentation vor Ort abgedeckt.

4.6 Auditprogramm und Auditplanung

Nach erfolgter Zertifizierung muss in jedem Kalenderjahr ein Audit stattfinden (Überwachung oder Rezertifizierung).

Die Auditplanung erfolgt durch den Auditleiter auf Basis der Systemdokumentation des Auftraggebers und der darin enthaltenen Aufbau- und Ablauforganisation. Für das Zertifizierungsaudit erstellt der leitende Auditor einen Auditzeitplan, der mit dem Auftraggeber abgesprochen wird.

SSC behält sich das Recht vor, bei kurzfristigen Absagen von Auditterminen, d. h. weniger als 2 Wochen vor dem Audit, 30% der vereinbarten Zeit vor Ort in Rechnung zu stellen.

Die Auditplanung von Produkt-Zertifizierungs-Audits richtet sich nach dem jeweiligen Standard.

Bei Organisationen mit mehreren Standorten werden die Regeln für Multi-site-Audits angewendet. In besonderen Fällen kann auf die Gesamtheit der Standorte bezogen ein Stichprobenverfahren gewählt werden. Es müssen dafür verschiedene Anforderungen erfüllt werden, z. B. muss eine zentrale Führung mit Weisungsbefugnis für alle Standorte vorhanden sein, interne Audits müssen zentral gesteuert werden und es muss eine gemeinsame Managementbewertung durchgeführt werden. Das Verfahren wird üblicherweise ab ca. 20 Standorte in Erwägung gezogen. Wenn nicht alle Standorte in jedem Jahr auditiert werden, muss die zertifizierte Organisation dazu Sorge tragen, die von der Zertifizierungsstelle an einem Standort gemachten

Feststellungen auf ihre Relevanz für andere Standorte zu prüfen und entsprechende Massnahmen ergreifen, damit Verbesserungen in der ganzen Organisation umgesetzt werden und nicht nur dort, wo eine Feststellung gemacht wurde.

4.7 Audit Stufe 2: Zertifizierungsaudit im Unternehmen des Auftraggebers

Das Audit Stufe 2 muss spätestens 6 Monate nach dem Audit Stufe 1 stattfinden. Falls die Zeit überschritten wird, muss das Audit Stufe 1 wiederholt werden.

Das Zertifizierungsaudit wird von einem oder mehreren Auditoren (leitender Auditor, zweiter Auditor, Experten etc.) durchgeführt.

Im Rahmen des Audits in der Organisation untersuchen und bewerten die Auditoren die Wirksamkeit des eingeführten Management-Systems. Grundlage ist die Nachweisstufe der vereinbarten (Norm-) Anforderungen. Die Auditfrageliste von SSC dient als Leitfaden und die Auditoren sind dazu verpflichtet weitere, auf die spezifische Tätigkeit der Organisation abgestimmte Befragungen und Untersuchungen anzustellen, soweit diese im Zusammenhang mit den (Norm-) Anforderungen stehen.

Aufgabe der Organisation ist beim Audit die praktische Anwendung seiner dokumentierten Prozesse und deren Wirksamkeit in der Praxis zu demonstrieren.

Aufgabe der Auditoren ist es, die praktische Anwendung der dokumentierten Prozesse zu untersuchen und auf Erfüllung der (Norm-)Anforderungen zu bewerten. Dabei werden auch der Nutzen des Systems und dessen Wirksamkeit erörtert.

Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Begutachtungsergebnis unterrichtet. Abweichungen werden anhand der im Audit erstellten Abweichungsberichte erläutert. Die Abweichungsberichte werden vom Auditor und vom Verantwortlichen der Organisation unterzeichnet. Das Original bleibt bei der Organisation, der Auditor nimmt eine Kopie mit.

Wenn die Anforderungen für eine Zertifikatserteilung nicht erfüllt sind, müssen durch den Auftraggeber entsprechende Massnahmen zur Verbesserung getroffen werden. Die Wirksamkeit dieser Massnahmen muss in einem Nachaudit untersucht werden. Das Nachaudit kann je nach Art der Abweichung auf dem Korrespondenzweg oder vor Ort stattfinden.

Die Termine zur Erledigung ggf. erforderlicher, von der Organisation festzulegender und durchzuführender Korrekturmassnahmen werden gemeinsam vereinbart.

Abschliessend erhält der Auftraggeber einen umfassenden Auditbericht mit den ggf. erstellten Abweichungsberichten, Hinweisen, Empfehlungen und positiven Punkten sowie der Bewertung durch die Auditoren.

Werden während eines Zertifizierungsaudits so schwerwiegende Abweichungen sichtbar, dass von den Auditoren keine Empfehlung zur Ausstellung eines Zertifikates von SSC abgegeben werden kann, wird dies der auditierten Organisation sofort mitgeteilt. Es besteht sodann die Möglichkeit, das Zertifizierungsaudit abzubrechen oder es als Voraudit weiterzuführen. Entscheidet sich die Organisation für den Weg des Voraudits, so wird das weitere Vorgehen mit dem Unternehmen abgesprochen. Die Auditdokumentation erfolgt nach Vereinbarung mit dem Unternehmen. Die Kosten für die neuerliche Durchführung des Zertifizierungsaudits richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag. Dem Unternehmen werden mindestens die bis zum Abbruch (einschliesslich Bericht) entstandenen Kosten verrechnet.

4.8 Nachaudit

Nachaudits sind erforderlich, um die Erledigung von terminierten Abweichungen zu untersuchen oder wenn dies aufgrund ausserordentlicher Vorkommnisse notwendig ist, z. B. aufgrund von Reklamationen oder Stör- und Unfällen.

Sind Nachaudits für Teile des Management-Systems erforderlich, wird der Termin für das Nachaudit festgelegt. Das Auditteam für das Nachaudit wird aufgrund der notwendigen Kompetenz aus dem zugeteilten Team durch den Auditleiter zusammengestellt. Bei einer Erstzertifizierung ist das Zertifizierungsverfahren sistiert, bis diese Abweichungen behoben sind. Der Auditleiter entscheidet, ob das Nachaudit vor Ort in der Organisation oder auf dem Korrespondenzweg erfolgt. Die Dokumentation des Nachaudits erfolgt sinngemäss gleich wie beim Zertifizierungsaudit. Die Vergütung des Nachaudits erfolgt nach Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste. Für das Ende der Gültigkeit des Zertifikates ist das Durchführungsdatum des positiv abgeschlossenen Nachaudits massgebend.

4.9 Zertifikatserteilung

4.9.1 Zertifikat

Auf Antrag (Auditbericht) des Auditoren-Teams von SSC entscheidet der Zertifizierungsstellenleiter über die Erteilung der Zertifizierung, in einzelnen Ausnahmefällen entscheidet der Inhaber der Norm oder ein bezeichneter Vertreter.

Dazu werden der Zertifizierungsstelle ein Auditbericht mit den ggf. erstellten Auditabweichungsberichten und der Bewertung der Auditoren mit Antrag übergeben.

Falls die Zertifizierung nicht erteilt werden kann, wird die Organisation darüber schriftlich informiert. Der Entscheid wird begründet. Die Organisation hat innerhalb des gegebenen Zeitrahmens die Möglichkeit zur Nachbesserung.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates von SSC beträgt in der Regel drei Jahre ab dem Tag des Zertifizierungsentscheides. Dieser erfolgt ca. zwei Wochen nach dem letzten Tag des Zertifizierungs-, bzw. Rezertifizierungsaudits am Standort des Unternehmens, sofern alle kritischen Abweichungen beseitigt und Abweichungen durch Ursachenanalyse und Massnahmenplan der Verbesserung zugeführt werden. Die Zertifizierung wird und unter der Voraussetzung aufrechterhalten, dass die Überwachungsaudits mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. In besonderen, begründeten Fällen oder auch auf Wunsch des Auftraggebers kann ein kürzerer Rhythmus für die Überwachungsaudits vereinbart werden. In speziellen Fällen wird jährlich ein neues Zertifikat ausgestellt (z. B. BRC). Das Zertifikat bleibt Eigentum der Zertifizierungsstelle.

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Rezertifizierung zur Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates für einen weiteren Zertifizierungszyklus in der Organisation durchzuführen.

Die Zertifikatserteilung und die Zertifikats-Gültigkeitsdauer richten sich nach den spezifischen Vorgaben des jeweiligen Standards. (z. B. SCC).

Die Zertifizierungsstelle von SSC hat das grundsätzliche Recht, kurzfristig ein Audit anzuberaumen oder ein unangemeldetes Audit durchzuführen.

Wenn der Kunde Zertifikate Dritten zur Verfügung stellt, muss das ganze Zertifikat, allenfalls mit Anhängen, weitergegeben werden. Das gilt auch für Auditberichte und weitere Zertifizierungsdokumente.

4.9.2 Änderung des Geltungsbereiches

Wenn der Geltungsbereich ändert, muss ein neues Zertifikat erstellt werden und in der Regel auch ein neuer Vertrag.

Wird der Geltungsbereich eingeschränkt (Tätigkeit/Qualifikation, Standort nicht mehr vorhanden), erfolgt dies in der Regel ohne zusätzliches Audit.

Wird der Geltungsbereich erweitert (neue, zusätzliche Tätigkeit, neue Standorte, neue Verfahren, etc.), muss in der Regel ein Audit vor Ort durchgeführt werden.

4.9.3 Verlust des Zertifikates

a) Zurückziehen des Zertifikates

SSC hat das Recht, ein erteiltes Zertifikat zurückzuziehen, wenn

- das Zertifikat und/oder das Zertifizierungszeichen missbräuchlich verwendet wird,
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung gegeben waren, nicht mehr gegeben sind,
- aufgrund von Reklamationen und/oder anderen Vorkommnissen davon ausgegangen werden muss, dass die Anforderungen der dem Zertifikat zugrundeliegenden Regeln, nicht mehr erfüllt sind,
- aus allen anderen Gründen, die sich speziell aus diesen Bedingungen ergeben oder formal zwischen der Zertifizierungsstelle von SSC und dem Auftraggeber vereinbart werden.

b) Aussetzen der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln von SSC ausgesetzt, verliert der Zertifizierte das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall dürfen vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, noch höchstens einen Monat ab Rechtskraft der Aussetzung der Zertifizierung benutzt werden. Die Aussetzung kann maximal 3 Monate gewährt werden, danach wird das Zertifikat entzogen. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber die Aussetzung beantragt. Nach dem Entzug eines Zertifikates ist eine erneute Zertifizierung möglich. Es muss jedoch ein Audit vergleichbar zu einer Erstzertifizierung durchgeführt werden (was einen Mehraufwand gegenüber einer Rezertifizierung ergibt).

c) Widerruf der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln von SSC widerrufen, verliert der Zertifizierte das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall dürfen vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, noch höchstens einen Monat ab Rechtskraft des Widerrufs der Zertifizierung benutzt werden.

d) Sonstiger Verlust des Rechts auf Zeichenführung

Das Recht auf Zeichenführung erlischt sowohl mit Ablauf des Gültigkeitsdatums als auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Vorgaben. Erlischt das Recht auf Zeichenführung, so darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien und dergleichen, bei denen das Zeichen verwendet wird, noch höchstens einen Monat ab dem Datum des Erlöschens benutzen.

4.9.4 Benutzung des Zertifizierungszeichen

Die Inhaber von gültigen Zertifikaten von SSC erhalten mit der Erteilung des Zertifikates das Recht zum Gebrauch des Zertifizierungszeichens von SSC. Das Zeichen darf nur für geschäftliche Zwecke verwendet werden. Dazu gehören Unterlagen für die geschäftliche Korrespondenz, Werbung, Prospekte, Broschüren, Firmenwagen etc.

Es gelten folgende Regeln für die Darstellung des Zeichens (vgl. Anhang):

- Das Zeichen darf nur in der von SSC freigegebenen Form dargestellt werden und muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein.
- Das Zeichen muss immer den Standard enthalten, nach dem zertifiziert wurde.
- Die Zeichen können in der vorgegebenen Farbe (SSC = schwarz/rot) oder in einer anderen Farbe, dann aber nur einfarbig, dargestellt werden.

Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Zeichens in der Werbung oder in sonstigen Massnahmen im Rahmen dieser Vorgaben erfolgt. Die Verwendung des Zeichens ist auf juristische Personen beschränkt und darf nicht ohne Genehmigung der Zertifizierungsstelle von SSC auf Dritte oder Nachfolger übertragen werden oder Gegenstand einer Abtretung oder eines Verkaufes, noch irgendeiner erzwungenen Massnahme sein.

Das Zeichen für zertifizierte Managementsysteme darf nicht zur Kennzeichnung einzelner Produkte oder Dienstleistungen verwendet werden, auch nicht im engen Zusammenhang mit den Produkten in einer Weise, die den Schluss zulässt, die Produkte oder Dienstleistungen selbst seien zertifiziert.

Für die Kennzeichnung von Produkten sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten.

Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den in der Zertifizierungsurkunde genannten Geltungsbereich der Zertifizierung des Unternehmens.

Die Akkreditierung bezieht sich auf SSC.

SSC ist bei einer missbräuchlichen oder irreführenden Verwendung des Zertifizierungszeichens verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Nichtbehebung der unzulässigen Verwendung des Zertifizierungszeichens hat einen Entzug des Zertifikats zur Folge

4.10 Überwachungsaudits

Die Überwachungsaudits sind in der Regel alle 12 Monate fällig. Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem letzten Tag des Audits der Stufe 2 liegen, respektive eines allfälligen Nachaudits. Der genaue Termin wird durch den Auditor mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Vorgabetermin errechnet sich aus dem Datum des Zertifizierungsentscheides und einem Vielfachen von 12 Monaten.

Bei der Überwachung haben die Ausgestaltung der leistungsorientierten Prozesse wie z. B. die Umweltleistung, Produkte- und Dienstleistungsqualität, eine höhere Priorität als die Ausgestaltung administrativ-organisatorischer Elemente. Eine reine Weiterentwicklung des Management-Systems ohne Verbesserung der Leistung erfüllt nicht die Forderung der fortlaufenden Verbesserung.

Im Rahmen der Überwachungsaudits finden Stichproben in den folgenden Bereichen statt:

- Wirksamkeit des Management-Systems im Hinblick auf die Erreichung der Ziele und zur Realisierung der Politik/Strategie,
- Bewertung durch das Management (Management-Reviews),
- internen Audits,
- Nachweis der fortlaufenden Verbesserung der Leistung,
- Untersuchung des Nutzens und der Wirksamkeit,
- Erledigung der Abweichungen,

- Verfahren zur periodischen Bewertung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften,
- Änderungen des Management-Systems und der Organisation,
- korrekte Verwendung des Zertifizierungszeichens.

Damit sich der Auditor der Zertifizierungsstelle von SSC vorbereiten kann, erhält er vom Auftraggeber, die für die Stichproben relevante Dokumente zugesendet. Dazu gehören die Bewertung durch das Management (Management-Review), Berichte aus internen Audits und ein Überblick der Veränderungen am zu untersuchenden System.

Das Überwachungsaudit wird in der Regel durch einen Auditor durchgeführt, in grösseren Organisationen von einem Auditteam. Der Auftraggeber erhält einen schriftlichen Bericht.

Die Überwachungsaudits erfolgen gemäss den Vorgaben des jeweiligen Standards.

4.11 Vertragsabschluss für die Folgeperiode

Um eine reibungslose Dienstleistung zu gewährleisten und die Bedürfnisse des Auftraggebers optimal berücksichtigen zu können, werden Verträge für die Rezertifizierung anlässlich des letzten Überwachungsaudits vor der Rezertifizierung vorbesprochen, in der Regel ist dies das 2. Überwachungsaudit. Wenn keine Änderungen vorliegen, verlängert sich der Vertrag entsprechend den darin festgelegten Abmachungen.

4.12 Rezertifizierung

Das Rezertifizierungsverfahren muss vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates abgeschlossen sein.

Bei der Rezertifizierung wird die Wirksamkeit des gesamten Management-Systems stichprobenweise überprüft. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie beim Zertifizierungsaudit.

Der Auftraggeber sendet spätestens einen Monat vor dem Audittermin die gültige Dokumentation der Prozesse an den Auditor.

In der Regel ist die Rezertifizierung der günstigste Zeitpunkt, um einen Wechsel des Auditors vorzunehmen, damit neue Ideen eingebracht werden können und die Objektivität und Unabhängigkeit nicht eingeschränkt wird. Dies kann nach dem ersten Zertifizierungszyklus erfolgen, d. h. nach drei Jahren, sollte aber nach zwei Zyklen ins Auge gefasst werden.

Aufgrund einer erfolgreichen Rezertifizierung erhält die zertifizierte Organisation ein neues Zertifikat. Dieses bleibt wieder drei Jahre gültig, sofern die jährlichen Überwachungsaudits erfolgreich absolviert werden.

4.13 Abbruch des Zertifizierungsverfahrens

Der Kunde kann das Zertifizierungsverfahren jederzeit abbrechen. Dem Unternehmen werden die bis zum Abbruch (einschliesslich Bericht) entstandenen Kosten verrechnet.

Die Auditberichte und das Zertifikat bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle bestätigt mit dem Bericht und dem Zertifikat, ihre Untersuchung der Konformität gegenüber den angewendeten Normen/Standards. Wenn die Konformität nicht mehr gegeben ist und keine Massnahmen ergriffen werden, um die Abweichungen zu korrigieren, muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat entziehen (4.9.3).

Anhang

Zertifizierungszeichen

Das Logo von SSC (wie auf dieser Seite abgebildet) dürfen/sollen sie für die Kommunikation (z. B. Marketing) einsetzen. Das Zeichen muss so verwendet werden, damit es nicht zu Fehlinterpretationen kommt. Wenn z. B. das Managementsystem nach ISO 9001 zertifiziert ist, darf nicht der Eindruck entstehen, dass das Produkt zertifiziert ist.

Das Logo der Akkreditierungsstelle abgebildet auf dem Zertifikat (Swiss Certification rundes Logo mit Schweizerkreuz) darf ausschliesslich in der hier gezeigten Form als Kombination mit dem Logo von SSC und einem Rahmen vom Kunden auf seinen Drucksacken, Internetseite etc. abgebildet werden.

Es ist nicht zulässig das Zertifizierungs- oder das Akkreditierungszeichen auf Labor-, Kalibrier oder Inspektionsberichten zu verwenden.

Darstellungsregeln:

- An den Zeichen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Die Breite der Zeichen muss identisch sein.
- Das Akkreditierungszeichen (Logo mit Schweizerkreuz) darf nur in schwarzer oder roter Farbe abgebildet werden.
- Das Zeichen von SSC darf der Vorlage entsprechend in schwarz/rot abgebildet werden oder in einer einzigen anderen Farbe.
- Die Zeichen dürfen in jeglicher Grösse abgebildet werden, soweit sie lesbar bleiben.
- Wenn beim Akkreditierungszeichen in der dargestellten Grösse die Angabe der Stelle nicht mehr lesbar ist (z. B. SCEsm 0013 für Managementsysteme und SCEsp 0063 für Produkte), muss die Angabe unter dem Logo leserlich wiederholt werden.
- Die Proportionen der Zeichen dürfen nicht verändert werden.
- Die Zeichen müssen immer vollständig wiedergegeben werden.

Die Dateien mit den Zertifizierungszeichen können von der Internetseite von SSC heruntergeladen werden (<http://www.safetycenter.ch/shop>).

Swiss Safety Center (Beispiel):



auch möglich, falls als notwendig erachtet
(zwingend beide Logos gleich gross und
gemeinsam umrahmt):

